

# **UNIVERSITÄT FÜR KÜNSTLERISCHE UND INDUSTRIELLE GESTALTUNG LINZ**

## **GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHIEDSKOMMISSION**

### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Diese Geschäftsordnung gilt für die Schiedskommission der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz (Kunstuniversität Linz) gemäß § 43 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2021 (UG).

### **Aufgaben der Schiedskommission**

**§ 2.** (1) Als Verwaltungsbehörde entscheidet die Schiedskommission gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 bis 4 UG über

1. Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 8 UG) wegen einer Diskriminierung einer oder eines Universitätsangehörigen bzw. einer Bewerberin oder eines Bewerbers um Aufnahme an der Universität
  - a) auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung oder
  - b) auf Grund eines Verstoßes gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universitätdurch die Entscheidung eines Universitätsorgans, soweit nicht gemäß § 43 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Schiedskommission ausgeschlossen ist;
2. Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 8c UG) wegen einer Diskriminierung einer Bewerberin oder eines Bewerbers um die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors auf Grund des Geschlechts durch den Vorschlag der Findungskommission an den Senat oder des Senats an den Universitätsrat;
3. Einreden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen
  - a) unrichtiger Zusammensetzung eines Kollegialorgans gemäß § 20a Abs. 2 UG in Verbindung mit § 42 Abs. 8a UG,
  - b) unrichtiger Zusammensetzung des Universitätsrates durch Verletzung des § 20a Abs. 3 UG in Verbindung mit § 42 Abs. 8b UG oder
  - c) wegen Mangelhaftigkeit eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Senat gemäß § 20a Abs. 4 UG in Verbindung mit § 42 Abs. 8d UG.

(2) Die Schiedskommission ist berechtigt, auf schriftliches Ersuchen einer oder eines betroffenen Universitätsangehörigen in Streitfällen zwischen Angehörigen der Universität bzw. zwischen einer oder einem Universitätsangehörigen und einem Universitätsorgan zu vermitteln (§ 43 Abs. 1 Z 1 UG).

(3) Auf Verfahren gemäß Abs. 1 sind das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, und das Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, beide in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

### **Funktionsperiode sowie Zusammensetzung der Schiedskommission**

**§ 3.** (1) Die Funktionsperiode der Schiedskommission dauert zwei Jahre und beginnt mit dem auf den Ablauf der vorangegangenen Funktionsperiode folgenden Tag.

(2) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Je ein weibliches und ein männliches Mitglied sowie je ein weibliches und ein männliches Ersatzmitglied werden vom Universitätsrat, vom Senat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von jeweils zwei Jahren nominiert. Die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind von der oder dem Vorsitzenden im Mitteilungsblatt der Universität und auf der Website der Schiedskommission zu verlautbaren.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Schiedskommission endet vor Ablauf der Funktionsperiode
1. durch den Tod oder durch schwerwiegende gesundheitliche Gründe, die ein Mitglied auf Dauer an der Wahrnehmung der Aufgaben hindern, oder
  2. durch Verzicht auf die weitere Funktionsausübung.

Bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds für den Rest der laufenden Funktionsperiode ist ein Ersatzmitglied zu Sitzungen einzuberufen.

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder**

**§ 4.** (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben an der Erfüllung der Aufgaben der Schiedskommission mitzuwirken. Sie sind in Ausübung dieser Funktion unabhängig, an keine Aufträge oder Weisungen gebunden und dürfen dabei nicht behindert oder deswegen benachteiligt werden. Sie haben auch gegenüber den sie entsendenden Universitätsorganen die Vertraulichkeit der von der Schiedskommission zu behandelnden Angelegenheiten zu wahren.

(2) Den in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist die zur Ausübung dieser Funktion erforderliche Zeit einzuräumen.

(3) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Verschwiegenheitspflicht (§ 48 UG) sowie die für die Universität geltenden Compliance- und die Antikorruptionsregeln einzuhalten.

(4) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder haben auf allfällige eigene Befangenheiten und Interessenskonflikte zu achten und einen Anlassfall der oder dem Vorsitzenden zu melden. Für Befangenheiten in Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 gilt § 7 AVG, in anderen Angelegenheiten ist § 7 Abs. 1 AVG sinngemäß anzuwenden. Im Zweifelsfall entscheiden die anderen Mitglieder und stimmberechtigten Ersatzmitglieder der Schiedskommission über das Vorliegen einer Befangenheit oder eines Interessenskonfliktes eines Mitglieds.

(5) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder haben zum Zweck ihrer Vorbereitung auf Sitzungen das Recht zur Einsichtnahme in alle Akten der Schiedskommission und auf Ausfolgung von Kopien der von ihnen gewünschten Aktenstücke.

### **Konstituierung**

**§ 5.** (1) Sobald alle Entsendungsbeschlüsse vorliegen, beruft die oder der Vorsitzende der Schiedskommission der abgelaufenen Funktionsperiode die Mitglieder der Schiedskommission zu einem Termin am Beginn der neuen Funktionsperiode zur konstituierenden Sitzung ein, sendet gleichzeitig eine vorläufige Tagesordnung aus, bestimmt die Schriftführung für diese Sitzung und leitet die konstituierende Sitzung bis nach erfolgter Wahl des Vorsitizes. Bei diesen Aufgaben wird sie oder er von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der neuen Schiedskommission vertreten.

(2) In der konstituierenden Sitzung werden aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Diese Wahlen erfolgen geheim unter Verwendung von Stimmzetteln. Die Schiedskommission

kann jedoch stimmeneinhellig insbesondere bei Durchführung der Konstituierung in Form einer virtuellen Sitzung (§ 9 Abs. 2) eine offene Stimmabgabe beschließen.

(3) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder und im Fall der Verhinderung eines Mitglieds das betreffende Ersatzmitglied. Passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder, die vor der Abstimmung mündlich ihre Bereitschaft zur Annahme einer eventuellen Wahl erklärt haben.

(4) Gewählt ist jeweils das Mitglied, das die absolute Mehrheit aller Stimmberechtigten erreicht hat. Andernfalls wird eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern mit den meisten Stimmen im betreffenden Wahlgang durchgeführt.

(5) Die oder der gewählte Vorsitzende übernimmt nach Abschluss dieser Wahlvorgänge die Leitung der weiteren konstituierenden Sitzung.

(6) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben gemäß § 6. Ist auch sie oder er verhindert, gehen diese Aufgaben auf das an Lebensjahren älteste Mitglied der Schiedskommission über.

### **Vorsitzführung**

**§ 6.** (1) Die oder der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen sowie Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung,
2. Leitung der Sitzungen einschließlich der Eröffnung und Schließung, der Zulassung der Wortmeldungen, der Bestimmung der Reihenfolge der abzustimmenden Anträge sowie der Ermittlung und Verkündung der Abstimmungsergebnisse,
3. Einsichtnahme in Akten anderer Universitätsorgane, soweit diese für die Durchführung eines bei der Schiedskommission anhängigen Verfahrens (§ 2 Abs. 1 und 2) wesentlich sind,
4. Einholung der von der Schiedskommission für die Durchführung anhängiger Verfahren (§ 2 Abs. 1 und 2) benötigten Informationen und Unterlagen anderer Universitätsorgane,
5. Gewährleistung der Einhaltung der Geschäftsordnung der Schiedskommission sowie der Ordnung und Sicherheit der Sitzungen,
6. Vorsorge für eine sorgfältige, aber zügige Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte,
7. Erledigung besonders dringlicher Angelegenheiten, wenn mit einer Entscheidung nicht bis zum nächsten Sitzungstermin oder bis zu einem Umlaufbeschluss zugewartet werden kann,
8. Führung der laufenden Agenden der Schiedskommission,
9. Vertretung der Schiedskommission nach außen,
10. Vollziehung der Beschlüsse der Schiedskommission.

(2) Die oder der Vorsitzende kann von dieser Funktion zurücktreten. Überdies kann sie oder er von den Mitgliedern aus dieser Leitungsfunktion abberufen werden, wenn sie oder er ihre oder seine Aufgaben wiederholt gröblich vernachlässigt hat. Ein Beschluss über eine Abberufung erfordert die Anwesenheit/Teilnahme und Abstimmung aller anderen Mitglieder bzw. stimmberechtigten Ersatzmitglieder. Die oder der Vorsitzende darf an diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitwirken.

(3) Im Fall eines Rücktritts oder einer Abberufung der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende bis zu einer Neuwahl des Vorsitzes die Leitung der Schiedskommission\_Geschäftsordnung\_111222

Schiedskommission. Verzichtet die oder der aus der Leitungsfunktion ausscheidende Vorsitzende auch auf eine weitere Mitgliedschaft in der Schiedskommission, wirkt ein Ersatzmitglied bis zu einer Neunominierung eines Mitglieds für den Rest der Funktionsperiode durch das betreffende Entsendungsorgan mit.

(4) Die Schiedskommission wird vom Rektorat in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden durch die Zuteilung personeller, räumlicher und sachlicher Ressourcen administrativ unterstützt.

### **Einberufung von Sitzungen**

**§ 7.** (1) Die oder der Vorsitzende beruft eine Sitzung ein, sobald eine Beschwerde oder Einrede des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder ein Ersuchen um Streitvermittlung bei der Schiedskommission eingelangt ist.

(2) Die oder der Vorsitzende kann bei Bedarf jederzeit mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Arbeitstagen eine Sitzung der Schiedskommission einberufen. Sie oder er hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied der Schiedskommission einen Antrag samt Begründung auf Abhaltung einer Sitzung stellt.

(3) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt auf elektronischem Weg (E-Mail) an alle Mitglieder und hat Angaben zur Art der Sitzung (§ 9 Abs. 2), zu Ort, Datum und Uhrzeit des Sitzungsbeginns sowie als Anlage die vorläufige Tagesordnung und Kopien der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden relevanten neuen Geschäftsstücke zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu enthalten.

(4) Ein an der Teilnahme an einer Sitzung physisch oder virtuell verhindertes Mitglied hat diese Verhinderung samt Begründung der oder dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich, elektronisch (E-Mail) oder telefonisch zu melden, damit rechtzeitig ein Ersatzmitglied einberufen werden kann. Dies gilt im Fall der Verhinderung eines bereits eingeladenen Ersatzmitglieds analog.

(5) Ein vorübergehend an der Mitwirkung verhindertes Mitglied wird vorrangig durch das vom selben Universitätsorgan entsendete Ersatzmitglied desselben Geschlechts vertreten.

### **Tagesordnung**

**§ 8.** (1) Die oder der Vorsitzende erstellt eine vorläufige Tagesordnung für die einzuberufende Sitzung. Gegenstände der Tagesordnung jeder Sitzung sind jedenfalls:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit/Teilnahme und der Beschlussfähigkeit,
2. Bestimmung der Schriftführung,
3. Festlegung der Tagesordnung auf der Basis der vorläufigen Tagesordnung und allfälliger weiterer Korrektur- bzw. Ergänzungsanträge,
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
5. Bericht der oder des Vorsitzenden,
6. Berichte der Mitglieder,
7. interne Angelegenheiten der Schiedskommission,
8. Behandlung anhängiger Beschwerde- und Streitvermittlungsfälle,
9. Terminfragen,
10. Allfälliges.

(2) Jedes Mitglied kann zu Beginn einer Sitzung Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung stellen.

(3) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung erfordert die Aufnahme eines entsprechenden Punktes und eines Textvorschlages in die vorläufige Tagesordnung.

(4) Die Abberufung der oder des Vorsitzenden setzt die Aufnahme eines entsprechenden Antrags samt Begründung in die vorläufige Tagesordnung für die betreffende Sitzung voraus.

### **Abhaltung von Sitzungen**

**§ 9.** (1) Sitzungen werden grundsätzlich an der Universität unter physischer Anwesenheit aller Mitglieder bzw. stimmberechtigter Ersatzmitglieder abgehalten. Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich.

(2) Ist die Abhaltung einer Sitzung nach Abs. 1 zum geplanten Termin aus Gründen, die weder die Schiedskommission noch ihre Mitglieder zu vertreten haben, nicht möglich bzw. ist den Mitgliedern aus solchen Gründen die physische Anwesenheit nicht zumutbar oder ist einzelnen Mitgliedern die physische Anwesenheit wegen begründeter örtlicher Bindung an einen anderen Ort nicht möglich, kann eine Sitzung mit Zustimmung aller Mitglieder auch mit elektronischer Unterstützung durch eine akustische und optische Zusammenschaltung aller bzw. durch Zuschaltung einzelner nicht physisch anwesender Mitglieder durchgeführt werden (virtuelle Sitzung). Die solcherart zusammengeschalteten bzw. zugeschalteten Mitglieder bzw. stimmberechtigten Ersatzmitglieder gelten als anwesend/teilnehmend, solange diese elektronische Verbindung in beiden Richtungen aufrecht ist. Den Prinzipien der Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen, der akustischen und optischen Kommunikation zwischen den Mitgliedern und der unbeeinflussten Meinungsbildung der Mitglieder ist bei der elektronischen Unterstützung solcher Sitzungen Rechnung zu tragen.

(3) Alle Mitglieder und die zur Vertretung veränderter Mitglieder einberufenen Ersatzmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Schiedskommission teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie sind berechtigt, im Zuge der Debatte zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Wortmeldungen abzugeben und Anträge in der Sache oder zur Geschäftsordnung zu stellen sowie die wörtliche Protokollierung einzelner ihrer Debattenbeiträge zu verlangen.

(4) Die anderen Ersatzmitglieder sind zwecks ständiger aktueller Information über anhängige Verfahren berechtigt, bei den Sitzungen der Schiedskommission anwesend zu sein, dürfen sich jedoch nicht an Abstimmungen beteiligen.

(5) Zwecks Erleichterung der Protokollführung bzw. zur Unterstützung der Behandlung eines Geschäftsfalles dürfen auf Beschluss der Schiedskommission Tonaufnahmen einer Sitzung vorgenommen werden (§ 14 Abs. 7 AVG). Video- bzw. Bildaufzeichnungen einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung sind auf Beschluss der Schiedskommission nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Solche Ton-, Video- bzw. Bildaufzeichnungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung des Protokolls der Sitzung, im Fall von Verfahren nach § 2 Abs. 1 jedoch erst nach rechtskräftigem Abschluss des betreffenden Verfahrens zu löschen.

### **Beziehung von Auskunftspersonen und Einholung von Gutachten**

**§ 10.** (1) Die Schiedskommission kann bei Bedarf zu bestimmten Themen Auskunftspersonen bzw. Fachleute einladen und Gutachten zu bestimmten Fragestellungen einholen. Die Auskunftspersonen und Fachleute sowie die Gutachterinnen und Gutachter dürfen bei Abstimmungen der Schiedskommission nicht anwesend sein.

## **Bevollmächtigungen**

**§ 11.** Die Schiedskommission kann die Bearbeitung von Teilen eines anhängigen Verfahrens wie insbesondere die Wahrnehmung von Einsichtsrechten, die Einholung von Informationen, die Beschaffung von Unterlagen, die Führung von Gesprächen mit Auskunftspersonen und Fachleuten sowie von der Streitvermittlung dienenden Gesprächen, an einzelne Mitglieder oder Ersatzmitglieder delegieren. Das beauftragte Mitglied hat in der nächsten Sitzung zu berichten.

## **Entscheidungen der Schiedskommission**

**§ 12.** (1) Die Willensbildung der Schiedskommission erfolgt durch Beschlüsse.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist in Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 bei Anwesenheit/Teilnahme aller Mitglieder oder stimmberechtigten Ersatzmitglieder, in anderen Angelegenheiten bei Anwesenheit/Teilnahme von mindestens vier Mitgliedern oder stimmberechtigten Ersatzmitgliedern gegeben. Stimmübertragungen sind unzulässig.

(3) Jeder zur Abstimmung anstehende Antrag ist so zu formulieren, dass über ihn mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann.

(4) Die oder der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der abzustimmenden Anträge. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Anträgen zur Sache des betreffenden TOP. abzustimmen.

(5) Abstimmungen erfolgen offen. Sofern es sich nicht um eine Abstimmung in einem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1, um eine Abstimmung im Zuge einer Sitzung mit elektronischer Unterstützung (§ 9 Abs. 2) oder um einen Umlaufbeschluss (Abs. 7 bis 9) handelt, kann die Schiedskommission auf Antrag eines Mitglieds oder stimmberechtigten Ersatzmitglieds eine geheime Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln beschließen.

(6) Beschlüsse werden mit Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden bzw. an ihr teilnehmenden Stimmberechtigten gefasst. In Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 sind Stimmenthaltungen unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des zuletzt abstimmenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Soll im Zuge eines bei der Schiedskommission anhängigen Verfahrens ein Beschluss über einen Antrag noch vor dem nächsten Sitzungstermin gefasst werden, kann die Schiedskommission auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder eines Mitglieds eine Abstimmung im Umlaufweg per E-Mails durchführen. Der zur Beschlussfassung stehende Antrag ist so zu formulieren, dass über ihn mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann.

(8) Mit der Aussendung des Antrags (samt Begründung und unter Beifügung von Kopien der zum Verständnis des Antrags unbedingt notwendigen Aktenstücke) an die Mitglieder ist eine maximal einwöchige Frist für die Beantwortung zu setzen. An der Abstimmung im Umlaufweg kann ein Ersatzmitglied nur teilnehmen, falls ein Mitglied im Zeitraum zwischen der Aussendung und dem Ende der Frist für die Beantwortung des Antrags an der Teilnahme im Umlaufweg verhindert ist. Die oder der Vorsitzende hat über das Ergebnis der Abstimmung zunächst per E-Mail und dann in der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Verlangt im Umlaufweg auch nur ein Mitglied oder stimmberechtigtes Ersatzmitglied die Behandlung des Antrags in einer Sitzung, kommt kein Umlaufbeschluss zustande, sondern ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Schiedskommission zu behandeln.

(10) Die ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 abschließende Entscheidung ergeht in Form eines Bescheides an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 lit. a an das betreffende Universitätsorgan,
2. im Fall des § 2 Abs. 1 Z 3 lit. b an den Senat.

In Verfahren nach § 2 Abs. 2 kann die Schiedskommission Empfehlungen an die Streitparteien erstatten. Überdies kann die Schiedskommission auf Grund der aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen auch unabhängig von einem anhängigen Verfahren allgemeine Empfehlungen an Universitätsorgane aussprechen.

### **Protokoll**

**§ 13.** (1) Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen. Es hat jedenfalls zu enthalten:

1. Datum, Ort, Beginn und Ende sowie Art der Sitzung (§ 9 Abs. 2),
2. die Namen der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder und stimmberechtigten Ersatzmitglieder (samt Angabe des vertretenen Mitglieds) sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. anwesende/teilnehmende Auskunftspersonen und Fachleute unter Angabe des TOP,
4. Schriftführung,
5. die beschlossene Tagesordnung,
6. zu jedem TOP
  - a) den Sachverhalt der Angelegenheit in Kurzfassung,
  - b) die wesentlichen Aussagen von Auskunftspersonen und Fachleuten,
  - c) die wesentlichen Aussagen in den Debattenbeiträgen der Mitglieder,
  - d) die gestellten Anträge im Wortlaut,
  - e) die gefassten Beschlüsse samt dem jeweiligen Abstimmungsergebnis (Stimmrechte, abgegebene Stimmen, Stimmenverhältnis).

(2) Die Schiedskommission kann eines ihrer Mitglieder oder eine(n) von der Universitätsverwaltung zur administrativen Betreuung der Schiedskommission zugeteilte(n) Mitarbeiter(in) mit der Schriftführung in den Sitzungen der Schiedskommission betrauen.

(3) Jedes an der Sitzung teilnehmende Mitglied bzw. stimmberechtigte Ersatzmitglied ist berechtigt, binnen einer Woche nach der Sitzung zu Tagesordnungspunkten, bei denen es eine von der Mehrheit abweichende Meinung vertreten hat, schriftlich seine abweichende Auffassung samt Begründung als Beilage zum Protokoll nehmen zu lassen (Minderheitsvotum).

(4) Die Reinschrift des Protokoll-Entwurfs ist binnen drei Wochen nach der Sitzung auszufertigen und bedarf der Genehmigung durch die Schiedskommission. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn kein Mitglied binnen zwei Wochen nach der Aussendung des Protokoll-Entwurfs schriftlich oder per E-Mail einen Einwand gegen den Entwurf vorgebracht hat. Über allfällige Einwände und die Endfassung des Protokolls ist in der nächsten Sitzung der Schiedskommission zu entscheiden.

(5) Die genehmigte Endfassung des Protokolls ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführung zu unterfertigen und in Kopie allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zuzusenden. Dem genehmigten Protokoll sind die zu den behandelten TOP gehörenden Aktenstücke anzuschließen.

### **Vollziehung der Beschlüsse der Schiedskommission**

**§ 14.** Die oder der Vorsitzende hat die Entscheidungen der Schiedskommission möglichst binnen drei Wochen nach der betreffenden Sitzung schriftlich auszufertigen und an die Adressatinnen und Adressaten zustellen zu lassen. Sie oder er ist berechtigt, Informationen über die Umsetzung der

Entscheidungen der Schiedskommission durch die jeweils betroffenen Universitätsorgane (§ 43 Abs. 6 UG) einzuholen.

### **Tätigkeitsbericht**

**§ 15.** Die Schiedskommission erstattet dem Universitätsrat, dem Senat, dem Rektorat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen jährlich einen Tätigkeitsbericht. Der Tätigkeitsbericht kann auch auf der Website der Schiedskommission veröffentlicht werden.

### **In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung**

**§ 16.** (1) Diese Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen treten, soweit im Änderungsbeschluss nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung dieser Bestimmungen außer Kraft.

(2) Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist auf der Website der Schiedskommission zu veröffentlichen.

Für die Schiedskommission:  
Dr. Lothar Matzenauer  
(Vorsitzender)